

## **Gliederung**

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

§ 2 - Geschäftsjahr

§ 3 - Aufgaben und Zweck

§ 4 - Mitgliedschaft

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 7 - Beiträge

§ 8 - Organe des Vereins

§ 9 - Vorstand

§ 10 - Vorstandswahlen

§ 11 - Die Mitgliederversammlung

§ 12 - Auflösung

§ 13 - Änderung der Gründungssatzung

### **§ 1 - Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Use Erlingen e.V.“ und hat seinen Sitz in 34431 Marsberg-Erlinghausen.

### **§ 2 - Geschäftsjahr**

Ein Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr.

### **§ 3 - Aufgaben und Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss der Bürger des Ortes Erlinghausen und aller mit dem Ort verbundenen Personen. Aufgabe ist Wahrung und Pflege des Brauchtums sowie die Verbindung von Tradition, Gegenwart und Zukunft. Der Verein hat das Ziel wertvoller Bestandteil des Dorflebens zu sein. Dieses Ziel wird unter anderem erreicht durch Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens durch kulturelle Veranstaltungen, Beteiligung an heimatverbundenen Veranstaltungen sowie die Unterstützung von Maßnahmen und Aktivitäten der Dorfgemeinschaft des Ortes Erlinghausen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit aller Mitglieder und des Vorstandes ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden

### **§ 4 - Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus:

- a. Mitgliedern
- b. Ehrenmitgliedern

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich

### **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

Stimm- und Wahlrecht haben Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen

#### **§ 6 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Jede natürliche und juristische Person kann auf Antrag als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Der Antrag hat schriftlich per Beitrittserklärung zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Auflösung der juristischen Person

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zu erklären. Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, mit ihren Beitragszahlungen für ein Jahr im Rückstand sind oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt, können ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, sowie ausgeschlossenen Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgeändert werden.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen und Gebühren

#### **§ 7 - Beiträge**

- (1) Von jedem Mitglied ist ein jährlich zu entrichtender Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Über die Staffelung und die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift im ersten Quartal eines jeden Jahres eingezogen

#### **§ 8 - Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

- a) dem Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 9 - Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassenwart.

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Den erweiterten Vorstand bilden daneben:

- a) der 3. Vorsitzende
- b) Der Ortsbürgermeister als geborenes Mitglied
- c) Der Ortsheimatpfleger / Ortschronist als geborenes Mitglied
- d) 2 bis 8 Beigeordnete

Bis zu zwei Vorstandsämter können auch in einer Person vereinigt werden.

## **§ 10 Vorstandswahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Zu Wahlen können nur bei der Versammlung persönlich anwesende Mitglieder vorgeschlagen werden, es sei denn, es liegt eine schriftliche Einverständniserklärung der zur Wahl vorgeschlagenen Person vor.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand die Amtsgeschäfte kommissarisch einem anderen Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl übertragen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt grundsätzlich per Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag aber auch die schriftliche und geheime Wahl beschließen.

Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich einzeln zu wählen. Nach einem vorherigen zustimmenden Beschluss der Mitgliederversammlung ist auch die Gesamtabstimmung über alle Kandidaten in einem Wahlgang (Blockwahl) zulässig.

## **§ 11 - Die Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung .Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich zu protokollieren und beschließt über folgende Punkte:

- a) Wahl des Protokollführers
- b) Jahresbericht des Vorsitzenden
- c) Rechnungsbericht des Kassenwarts
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl des Vorstandes
- f) Neuwahl der Kassenprüfer
- g) Satzungsänderungen
- h) Anträge
- i) Sonstiges

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Nicht fristgerechte Anträge werden bei der Mitgliederversammlung nicht behandelt.

Soweit in der Satzung nichts anderes vereinbart, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Die Änderung der Satzung, auch die Änderung des Vereinszwecks, kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muss auf Verlangen von mindestens 20 v.H. aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen

Der Verein hat jederzeit zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit dauert zwei Jahre von einer Mitgliederversammlung zur übernächsten. Jedes Vereinsmitglied kann zum Kassenprüfer gewählt werden. Ein Kassenprüfer kann zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt wiedergewählt werden. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.

### **§ 12 - Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ein diesbezüglicher Beschluss gefasst wird. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Das Vereinsvermögen darf nur für die in § 2 genannten Zwecke verwandt werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

### **§ 13 - Änderung der Gründungssatzung**

Der 1. Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Zweck des Vereins und die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungs Mehrheiten